

Ab 2016 dürfen fast alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten in der Schweiz von den Bundessteuern abgezogen werden. National- und Ständerat haben im 2013 eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen, welche der Bundesrat nun am 16.04.2014 in Kraft gesetzt hat.

Der vom Bundesparlament beschlossene Abzug beträgt maximal Fr. 12'000 pro Jahr bei den Bundessteuern. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzugerechnet. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig. Die Kantone haben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen Zeit, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen. Damit wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Bundesrecht und kantonalem Recht gewährleistet.

Der Kanton Basel-Stadt kennt gemäss Steuergesetz (§ 27 Abs. 1 und 2 SteuerG) eine solche Abzugsmöglichkeit für berufliche Weiterbildungen und Umschulungen ebenfalls. Der Höchstbetrag, welcher in Form eines Pauschalabzuges geltend gemacht werden kann, beträgt gemäss Abs. 2 des Steuergesetzes Fr. 4'000 pro Steuerjahr.

Die Möglichkeit eines höheren Abzuges bei den Aus- und Weiterbildungen macht aus Sicht des Motionärs Sinn, da solche zusätzlichen - zumeist fachlichen - Lehrgänge der eigenen Kompetenz nutzen und letztlich auch dem Arbeitgeber dienen, insbesondere aufgrund des vielfach erwähnten Fachkräftemangels in der Schweiz.

Im Rahmen der Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung im Zusammenhang mit den beschlossenen Änderungen des Bundes vom 27.09.2013 bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat daher, das kantonale Steuergesetz wie folgt abzuändern:

§ 27 Steuergesetz

Abs. 1 Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen und Wohn- und Arbeitsstätte;*
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;*
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;*
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden **Aus-**, Weiterbildungs- und Umschulungskosten.*

*Abs. 2 Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalabzug von ~~4'000 Franken~~ **6'000 Franken** abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.*

Joël Thüring